

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 76 „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 07-65 „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“

Umweltbericht

1. Lage und heutige Nutzungen

Das im Hang liegende Planungsgebiet liegt im Stadtteil Frauenberg, Gemarkung Wolfsbach. Der Bereich der Änderung umfasst eine Gesamtfläche von 35.048 m². Nördlich wird das Gebiet von Waldflächen eingefasst. Südlich der Fläche liegt der Landshuter Höhenwanderweg. Die Fläche ist westlich und südlich zusätzlich von Landwirtschaft umgeben. Das Planungsgebiet ist über einen privaten Feldweg über die Nachbargemeinde Niederaichbach mit der Kreisstraße im Bereich Wolfsbach verbunden. Desweiteren liegt ca. 400 m südlich des Planungsgebietes eine bereits bestehende PV-Anlage.

2. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung

2.1 Inhalt Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) sowie der wirksame Landschaftsplan (LP) zeigen im zur Fortschreibung vorgesehenen Bereich größtenteils eine Acker- und Grünlandfläche mit einem kleinem Waldausläufer im nördlichen Bereich. Der Waldausläufer gehört zu einem Waldgebiet, welches den nördlichen Teil der Fläche einfasst. Im Umland befinden sich weitere Acker- und Grünlandflächen.

2.2 Ziele der Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird der für die Aufstellung der Solar-Module vorgesehene Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt.

In der Fortschreibung des Landschaftsplanes (LP) wird das Sondergebiet als Siedungsfläche mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt.

3. Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 07-65 „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“ auf 20 Jahre befristet werden, mit der Möglichkeit zur Verlängerung der Laufzeit auf max. 30 Jahre. Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“ soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt werden. Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden Ziele der CO₂-Einsparung, des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung sowie der Sicherung und des Umbaus der Energieversorgung verfolgt.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen.

4.1 Schutzgutaspekt Mensch

4.1.1 Schutzgutaspekt Mensch (Erholung)

Das Planungsgebiet selbst hat derzeit für die Naherholung keine Bedeutung. Im Süden außerhalb des Planungsgebietes verläuft der Landshuter Höhenwanderweg.

Es entstehen durch die vorgelegte Planung keine nachteiligen Auswirkungen im Bereich der Erholungsfunktion in der Stadt Landshut, da der Höhenwanderweg von der Planung nicht betroffen ist und die geplante PV-Anlage ausreichend eingegrünt werden soll.

4.1.2 Schutzgutaspekt Mensch (Lärmimmissionen / Verkehr)

Der durch das Vorhaben mögliche zusätzliche Individualverkehr, bedingt durch die Wartung und Betreuung der Anlagen, wird als relativ gering prognostiziert. Lediglich während der Bauphase ist mit erhöhten Lärmimmissionen in der Umgebung zu rechnen. Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung ist nur während der Bauzeit mit temporären Umweltauswirkungen ohne Erheblichkeit zu rechnen.

4.1.3 Schutzgutaspekt Mensch (Blendung)

Auf Grund der Lage wird mit keiner Blendung der Wohngebäude und Verkehrswege in der Umgebung gerechnet.

4.2 Schutzgutaspekt Boden

Das Vorhabengebiet unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Nach der geologischen Übersichtsbodenkarte von Bayern M 1:25.000 liegt der Geltungsbereich im Bereich von fast ausschließlich Pararendzina aus Carbonatschluff (Löss).

Durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule ist lediglich mit Umweltauswirkungen von geringer bis keine Erheblichkeit zu rechnen. Vermeidungsmaßnahmen können während der Bauphase die Auswirkungen reduzieren.

4.3 Schutzgutaspekt Klima/Luft

Die Stadt Landshut liegt am Rande des mäßig-feuchten, sommerwarmen Kerngebietes von Niederbayern, im Klimabezirk "Niederbayerisches Hügelland". Dieser ist gekennzeichnet durch den kontinentalen Charakter der Niederschlagsverteilung mit einem ausgeprägten Sommermaximum und einem Minimum der Niederschläge im Spätwinter. Die Niederschlagstätigkeit nimmt dabei von Nord nach Süd zu, verursacht durch den Geländeanstieg und eine Häufung von Sommergewittern. Niederschlagsärmer sind die breiten Flusstäler. Die Jahresmitteltemperatur liegt im Allgemeinen zwischen 7 und 8 °C.

Insgesamt ist durch die Produktion von Erneuerbarer Energie mit einer entsprechenden Entlastung des Klimas durch Einsparung fossiler Brennstoffe zu rechnen.

4.4 Schutzgutaspekt Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Wolfsteinerau“ sowie innerhalb des Vorranggebietes T56 für die öffentliche Wasserversorgung. Im Vorhabengebiet befindet sich kein Überschwemmungsgebiet. Die Beeinträchtigungen des oberflächennahen Grundwassers durch menschliche Einflüsse scheinen wegen des relativ großen Filtervermögens der Böden gering.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das geplante Sondergebiet keinen Einfluss auf die Grundwassersituation haben wird. Auf Grund der geplanten Nutzung im Sondergebiet sind keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Zwischenzeitlich wurde die Verordnung zum Wasserschutzgebiet Nr. T56 geändert und dadurch der Umgriff des Wasserschutzgebietes deutlich vergrößert. Daher wurde das Wasserschutzgebiet T56 innerhalb der Stadtgrenze nachrichtlich in den FNP und den LP übernommen.

4.5 Schutzgutaspekt Arten und Lebensräume

Die Fläche wurde bisher intensiv ackerbaulich genutzt und weist daher eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Insgesamt werden im Zuge der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage keine Konflikte gesehen. Die Einfriedung erfolgt mit einer geeigneten Kleintierdurchlässigkeit, sodass Kleinsäuger jederzeit passieren können. Amtlich kartierte Biotope befinden sich nicht im Planungsgebiet. Insgesamt bedingt das Vorhaben nur geringe Beeinträchtigungen. Anlage- bzw. betriebsbedingt sind keine nennenswerten Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich während der Bauphase ist mit Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen.

4.6 Schutzaspekt Landschaftsbild

Der Schutzaspekt Landschaftsbild wird durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage gering-mittel beeinträchtigt. Im Norden und Osten besteht bereits ein Wald, der als Eingrünung dient. In einer Entfernung von 440 m Richtung Süden besteht bereits ein Photovoltaik-Freiflächenanlage.

4.7 Schutzgutaspekt Bodendenkmäler

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gibt für den Geltungsbereich keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Auch im näheren Umgriff sind keine Bodendenkmäler vorhanden. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Es werden insgesamt keine Umweltauswirkungen erwartet.

5. Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplanes Nr. 07-65 „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“ verwiesen.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Eine entsprechende Bilanzierung des Vorhabens wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, als Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan vorgenommen.

5.3 Maßnahmen Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird im Rahmen der gegenständlichen Bauleitplanverfahren durchgeführt. Hinsichtlich der Darstellung von sich daraus ergebenden Artenschutzmaßnahmen wird auf den Umweltbericht bzw. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan 07-65 „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“ verwiesen.

Landshut, den 26.05.2023
STADT LANDSHUT

Landshut, den 26.05.2023
REFERAT BAUEN UND UMWELT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Doll
Ltd. Baudirektor